

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung..... 2 für die Teilnahme an Sitzungen	2
§ 2 Reisekostenvergütung..... 2	2
§ 3 In-Kraft-Treten..... 2	2

Aufgrund §§ 5, 12, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat die Verbandsversammlung des Schulverbands Böblingen-Dagersheim/Sindelfingen Darmsheim am 20. Juli 2001 folgende

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 39.- Euro je Sitzung.

§ 2 Reisekostenvergütung

Bei einer auswärtigen Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 2 eine Reisekostenvergütung wie Dienstreisende in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. (2) Landesreisekostengesetz gewährt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2001 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 1983 außer Kraft.